

Teil A : Planzeichnung



Planzeichenerklärung (entsprechend PlanZV)

I. Festsetzungen § 9 Abs. 1 und Abs. 7 BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 GE 1 Gewerbegebiet mit Angabe der Nr. des Baugebietes, hier z.B. GE 1 § 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 8 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 8,0 Baumassenzahl (BMZ), hier z.B. 8,0 § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
 0,8 Grundflächenzahl (GRZ), hier z.B. 0,8 § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 19 BauNVO
- 3. Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 a abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
 a Baugrenze § 23 Abs. 1 BauNVO
- 4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung: Geh- und Radweg
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
 R Regewässerrückhalteeinrichtung § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
 LW Löschwasserbehälter unterirdisch
- 6. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
 private Grünfläche
 Flächen für Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
- 8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB**
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 9. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 mit Leitungsrück (ADL 450 und Steuerkabel) zu Gunsten der KWL GmbH zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- II. Darstellungen ohne Normcharakter**
 30m Vermessung von zeichnerischen Festsetzungen in Metern
 Erläuterung der Nutzungsschablone:
 Baugebietskategorie Bauweise
 Grundflächenzahl (GRZ) Baumassenzahl (BMZ)
- M 1 Maßnahmen gemäß Textfestsetzung mit Angabe der Nr., hier z.B. 1**
 Hauptversorgungsleitung, oberirdisch (Achse) Hochspannungsleitung 110 kV
 Schutzstreifen Hochspannungsleitung 110kV
- III. Darstellung der Plangrundlage**
 vorhandene Gebäude
 Flurstücksgrenze
 Böschung
 Flurstücksnummer z.B. 25

Teil B : Text

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) sowie Gutachten können bei der Stadt Leipzig im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, Zimmer 499, während der Sprechzeit eingesehen werden.

I. Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

- 1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 1.1.1 In Gewerbegebieten ist die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO vorgesehene ausnahmsweise Zulässigkeit von:
 a) Wohnungen für Aufsichts- und Beteiligungsbeamten sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 c) Vergnügungsstätten
 nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- 1.1.2 Einzelhandelsbetriebe und Werbeanlagen als eigenständige Nutzung sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten (Werkverkauf), wenn
 a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und
 b) die Größe der Verkaufsstelle nach Abs. 1) die Fläche der Betriebsstätte deutlich untergeordnet ist.
 § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
- 1.1.3 Unzulässig sind entsprechend dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS-18 v. November 2010) Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m) der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihrer physikalischen und toxischen Eigenschaften einem der im o.g. Leitfaden genannten Leitstoffe vergleichbar sind.
 Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen, in denen Stoffe mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit
 - der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
 - der Klasse II (Abstandsempfehlung 500m)
 - der Klasse I (Abstandsempfehlung 200m)
 der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit der schutzwürdigen Gebiete nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihrer physikalischen und toxischen Eigenschaften einem der im o.g. Leitfaden genannten Leitstoffe vergleichbar sind.
 § 1 Abs. 9 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB

Höhe baulicher Anlagen:
 Die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen beträgt 20 m über der Bezugshöhe. Innerhalb des Schutzzitrens für die 110 kV-Trasse sind bauliche Anlagen nur bis 3m über der Bezugshöhe zulässig (Zustimmung des Versorgungsunternehmens erforderlich).
 Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen an den Endpunkten der anliegenden Grenzen des Baugrundstückes.

1.3 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO

Innerhalb des Baugebietes wird eine abweichende Bauweise wie folgt festgesetzt:
 Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten.

1.4 Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 2 BauNVO

Nebenanlagen, die der Versorgung des Gewerbegebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahmen zulässig.

1.5 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche (einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück) insgesamt die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (gemäß DIN ISO 9613-2, Oktober 1999) weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten:
 Tabelle A Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel

Teilfläche	Flächengröße in m² überbaubare Grundstücksfläche	immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)	
		tags (06:00-22:00 Uhr)	nachts (22:00-06:00 Uhr)
GE 1	3.400	60	50
GE 2 (2.1 + 2.2)	111.700	60	50

Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA Lärm 1998 zu ermitteln. Der nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlage(n) (einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück) darf unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das Immissionskontingent, das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergibt.
 Beim Nachweis der Einhaltung der schallechnischen Festsetzungen sind auch bereits bestehende Anlagen innerhalb dieses Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
 Die Summation über die Immissionskontingente einzelner Teilflächen ist zulässig.
 Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel in Tabelle A erfolgte so, dass bei deren Einhaltung die geltenden Immissionswerte bzw. die festgelegten Immissionskontingente außerhalb der Planfläche eingehalten werden können. Die Schallausbreitungsrechnung wurde hierbei entsprechend der DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig in Oktavbändern nach folgender Beziehung durchgeführt:

$$L_p(DW) = L_w + D_A - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{ref} - A_{bar}$$

$$L_w(LT) = L_{w,ref}(DW) - C_{ref}$$
 (Bedeutung der Formelzeichen: siehe DIN ISO 9613-2 Oktober 1999)

Die zur Berechnung der Immissionskontingente zu verwendenden Flächenschallquellen nach Tabelle A sind mit dem folgenden Relativspektrum zu versehen:
 Tabelle B A-bewertetes Oktavspektrum $L_{WA,rel}$ bezogen auf den A-Schalleistungspegel L_{WA}

Frequenz in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,rel} - L_{WA}$ in dB(A)	-25	-17,5	-10	-7,5	-6	-6	-9

Die Schallquellenhöhe wird einheitlich für alle Teilflächen mit 5 m über Grund angesetzt. Das Richtwirkungsmaß D_1 ist mit 0 dB zu berücksichtigen.
 Für die Dämpfung A_{gr} aufgrund des Bodeneffekts wird das alternative Verfahren der frequenz-unabhängigen Berechnung verwendet.
 Es wird mit freier Schallausbreitung gerechnet, d.h. $A_{div} = 0$ dB. Die Berechnung von A_{atm} erfolgt für die Parameter 10° C und 70%.
 Der für die standortbezogene meteorologische Korrektur C_{met} erforderliche Faktor C_0 wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$C_0 = -10 \cdot \log \left(\frac{T_w}{T_0} + \frac{T_0}{T_w} \cdot 10^{-0,15} + \frac{T_0}{T_w} \cdot 10^2 \right)$$

 T_w Anteil der Mitwind-Wetterlagen einschließlich Windstille und Inversionswetterlagen in %
 T_0 Anteil der Gegenwind-Wetterlagen in %
 Dabei ist die folgende Windstatistik zugrunde zu legen:

Windrichtung	Windrichtungsektor in Grad	relative Häufigkeit in %
Nord	0 - 60	4,2
	30 - 60	5,5
	60 - 90	7,3
Ost	90 - 120	5,6
	120 - 150	5,0
	150 - 180	9,4
Süd	180 - 210	11,9
	210 - 240	14,5
	240 - 270	13,7
West	270 - 300	8,9
	300 - 330	8,1
	330 - 360	5,9
Windstille		0,0

Umlaufende Winde und Windstille werden dabei der Mitwindrichtung zugeschlagen.
 § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

1.6 Pflanzfestsetzungen

1.6.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern (mindestens 40 Sträucher pro 100 qm zu begründender Fläche) und einem einheimischen standortgerechten Baum 1. Ordnung, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm, je angefangene 100 qm zu begründende Fläche zu bepflanzen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind auf diese Festsetzung anrechenbar.
 § 9 Abs. 1 Nr. 25a und § 9 Abs. 1a BauGB

1.6.2 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu höchstens 35% mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern (40 Stück pro 100 qm zu begründende Fläche) und einem einheimischen, standortgerechten Laubbäum 1. Ordnung, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm, je angefangene 200 qm zu begründende Fläche zu bepflanzen. 25% der nicht überbauten Grundstücksfläche sind mit Landschaftsrasen anzulegen. Durch geeignete Pflegemaßnahmen sind sie zu mageren Frischwiesen zu entwickeln. Die verbleibenden nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.
 § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1.6.3 Begrünung von PKW - Stellplatzanlagen

Je angefangene ebenerdige 4 PKW - Stellplätze ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbäum 1. Ordnung, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm, zu pflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Fläche von mindestens 6 qm herzustellen und vor Überfahren zu schützen. Aneinander stoßende Parkplatze sind durch einen mindestens 1,5 m breiten Pflanzstreifen voneinander zu trennen. Pflanzstreifen und Baumscheiben sind mit niedrigen Sträuchern oder Bodendeckern zu begrünen und vor Überfahren zu schützen.
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

1.6.4 Begrünung von öffentlichen Verkehrsflächen

Entlang der in der Planzeichnung als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Flächen sind auf dem Baugrundstück Alleien mit großkronigen Laubbäumen 1. Ordnung aus Steileiche und Hainbuche (Quercus robur und Carpinus betulus) (Stammumfang mind. 20-25 cm, Kronenansatz in mind. 2,5 m Höhe) in einem Pflanzabstand von 10 m in der Reihe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Unterbrechungen der Baumscheiben im Bereich von Einmündungen oder Grundstücksfahrten sind zulässig. Die Baumscheiben sind in einer Fläche von mind. 6 qm herzustellen und vor Überfahren zu schützen. Die Baumscheiben sind mit Rasen anzulegen.
 § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1.6.5 Begrünung von Fassaden

Mindestens 30% der Wandfläche, die nicht aus technologischen Gründen frei von Vegetation bleiben müssen, sind mit Kletterpflanzen zu begrünen (Pflanzabstand 1 m). An Stelle der zu begründenden Wandflächen kann auch eine ebenerdige Fläche begrünt werden (Verhältnis: 1 qm Wandfläche, die nicht aus technologischen Gründen frei von Vegetation bleiben muß, zu 0,5 qm ebenerdiger Fläche). Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

1.6.6 Dachbegrünung

Mindestens 10% der Dachflächen auf baulichen Anlagen sind mindestens extensiv zu begrünen. An Stelle der zu begründenden Dachflächen kann auch eine ebenerdige Fläche begrünt werden (Verhältnis: 1 qm Dachfläche zu 0,3 qm ebenerdiger Fläche). Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB

1.7.1 Versickerung des Niederschlagswassers

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht für anderweitige Brauchwasserzwecke verwendet wird, auf dem jeweiligen Baugrundstück zu versickern. Abweichend von Satz 1 kann ausnahmsweise von der Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswassers insoweit abgesehen werden, was nachgewiesen wird, dass dessen Versickerung auf Grund der Bodenbedingungen nur mit unvertretbar hohem Aufwand möglich ist.
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.7.2 Entwicklung eines naturnahen Eichen - Hainbuchenwaldes (M1)

Der vorhandene Gehölzbestand (Holunder - Eschen - Vorwald, Pappelwald, Hölndergebüsch) ist in einen naturnahen Eichen - Hainbuchenwald umzuwandeln. Dazu soll der Bestand geringfügig ausgelichtet und im Wege eines Voranbaus die Baum- und Straucharten des Eichen- und Hainbuchenwaldes unter die verbleibenden Eichen - Hainbuchen gepflanzt werden. Ein Teil der Oberhälter mit Totholz und einzelne höhlenreiche Bäume sollen langfristig erhalten bleiben.
 Im Bereich des Schutzzitrens der 110 kV-Hochspannungsleitung dürfen nur Gehölze angepflanzt werden, deren Endwuchshöhe 3m nicht überschreitet.
 Verbleibende offene Flächenanteile (Grünlandbrüche und Ruderalflur) sind im Sinne eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes aufzuforsten.
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB

1.7.3 Naturnaher Gestaltung der Regenwasserrückhaltebeirichtung (M2)

Die Regenwasserrückhaltebeirichtung ist mit unterschiedlich flach geneigten Böschungen und Wasserläufen zu gestalten. Die Abdichtung erfolgt mit Ton oder anderen natürlichen Materialien. Die Flachwasserbereiche sind mit Kies- oder Sandzuschüttungen zu versehen. Daueraufläufen sind in den Randzonen mit Pflanzen der Uferzone zu bepflanzen. Darüberhinaus sind 10 % der angrenzenden Fläche mit einheimischen Sträuchern nasser Standorte (40 St. pro 100 qm zu begründende Fläche) zu bepflanzen. Der übrige Bereich ist mit einer naturnahen Grünlandsaat anzulegen. Die Befestigung von Wirtschaftswegen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann.
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB

1.7.4 Extensive Beweidung von Offenlandbiotopen (M3)

Entwicklung magerer Frischwiesen mit Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen, z.B. durch ganzjährige extensive Beweidung mit Rindern und Pferden.
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB

1.7.5 Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

Zuordnungsfestsetzung:
 Zur Kompensation von nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgleichsbaren Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Vogelarten wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eine zwecks Optimierung und Erhaltung von Halbtüchellandschaft zur Förderung der Vogelarten Schwarzkehlkönig Sperbermücke und Neuntöter extensive Grünlandnutzung nördlich des Bebauungsplanes auf den Flurstücken Nr. 661, 662, 663, 664 (Nv), 670, 673, 678, 677, 678 und 679 der Gemarkung Lindenthal in der Stadt Leipzig herangezogen, die dem Plangebiet vollständig zugeordnet wird.

1.7.6 Befestigung von Stellplätzen und Lagerflächen

Die Befestigung von Stellplätzen und Lagerflächen auf den Baugrundstücken ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann. Es sind ausschließlich helle Oberflächenbeläge zulässig. Eine Vollversiegelung der Lagerflächen ist nur insoweit zulässig, wie die Nutzung es erfordert oder Schadstoffeintrag in den Untergrund zu befürchten ist.
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

2.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind mit einer Höhe von max. 3,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

2.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen mit wechsellndem und / oder bewegendem Licht sind nur ausnahmsweise zulässig.

II. Hinweise

1. Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die nachfolgend genannten Maßnahmen zum Ausgleich (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden außerhalb des Plangebietes durchgeführt.
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

2. Pflanzempfehlung

Für die Auswahl der Gehölze oder sonstigen Pflanzen und Pflanzqualitäten wird auf Anhang I Pflanzempfehlungen zum Bebauungsplan verwiesen.

3. Archäologischer Relevanzbereich

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten muss im von Baulitigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Diese besteht in der Flächenplanung, d.h. Abtragung des Oberbodens mittels eines exakt arbeitenden Großgerätes. Zur Überwachung der Flächenabtragung muss ein Facharchäologe der Behörde ständig zugegen sein. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der Termin der Grabung ist mit dem Landesamt für Archäologie im Rahmen einer Vereinbarung abzustimmen. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die Archäologische Relevanz des Vorhabenanteils belegen aus dem Umfeld bekannte, archäologische Kulturdenkmale, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Das Ergebnis der Grabung kann weitere archäologische Untersuchungen erforderlich machen. Für die Grabungen ist zwischen den Bauherren und dem Landesamt für Archäologie eine Vereinbarung abzuschließen, die den Zeit- und Kostenplan benennt.

4. Flugsicherung im Bereich des Flughafens Leipzig/Halle

Das Plangebiet liegt im lateralen Bereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Bauvorhaben, die in den Bauschutzbereich oder in den Schutzbereich der Radaranlage des Flughafens hineinragen bedürfen gem. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung.

5. Billigungs- und Auslesungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 18.07.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 15/2012 vom 21.07.2012 bekannt gemacht.

6. Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 23.03.2016... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt.
 § 10 Abs. 1 BauGB

7. Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 18/16 am 23.04.2016... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 § 10 Abs. 3 BauGB

Verfahrensvermerke

Präambel
 Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 245 „Güterverkehrszentrum Süd III“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in den jeweils geltenden Fassungen.
 Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 12.4.16
 Burkhard Jung
 Oberbürgermeister

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 21.07.2012, wird bestätigt.

Leipzig, den 04.04.16
 Amt für Geoinformation und Bodenordnung
 Amtsleiter

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 16.10.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 22/02 vom 02.11.2002 erfolgt.
 § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 15.10.2003 durchgeführt worden.
 § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.06.2009 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.
 § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.07.2012... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.
 § 4 Abs. 2; § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Stadtleistungsplan

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 18.07.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 15/2012 vom 21.07.2012 bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 31.07.2012 bis zum 30.08.2012 öffentlich ausliegen.

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 23.03.2016... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt.
 § 10 Abs. 1 BauGB

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 18/16 am 23.04.2016... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 § 10 Abs. 3 BauGB

Planverfassung gemäß

§ 3 (1) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4 (1) BauGB	§ 4 (2) BauGB	§ 4a (1) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (2) BauGB
					17.02.16	10.05.16

Stadtplanungsamt

Planverfassung gemäß
 Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 § 215 Abs. 1 BauGB

Leipzig, den 03. Nov. 2017

Stadtplanungsamt
 Amtsleiter

Stadtleistungsplan

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 16.10.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 15.10.2003 durchgeführt worden.
 § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.06.2009 über die Planung unterrichtet und zur